

BERND GÖTZE

Japanisch-Deutsches Rechtswörterbuch

Seibundô, Tokyo 2007; 702 S.; ¥ 8.000; ISBN 978-4-7923-9166-9

Anzuzeigen ist ein Werk, auf das viele deutsche und japanische Wissenschaftler und Praktiker, auch wenn es sich „nur“ um ein Hilfsmittel handelt, seit langem sehlich gewartet haben. Rund 15 Jahre nach dem deutsch-japanischen Teilband hat Bernd Götze nunmehr auch den japanisch-deutschen Teilband seines Rechtswörterbuchs vorgelegt. Der Dank vieler Leser, soviel sei vorweggenommen, ist ihm gewiss. Mögen internetgestützte Wörterbücher für den allgemeinen Sprachgebrauch inzwischen die meisten Wünsche erfüllen. Für die Rechtssprache ist ein anderer Grad an Verlässlichkeit und Differenzierung und damit auch Sachkunde des Verfassers unverzichtbar. Götze lässt insoweit erneut nichts zu wünschen übrig.

Schon mit dem ersten Teilband hat der Verfasser seinerzeit der deutsch-japanischen Rechtsvergleichung einen großen Dienst erwiesen. Kein anderes deutsch-japanisches Werk bietet auch nur annähernd eine so sorgfältige Auswahl und Übersetzung von Begriffen aus allen Rechtsgebieten. Überdies hat Götze mit seinen Transkriptions- und Systemisierungstechnik so etwas wie einen Standard etabliert, welcher für deutschsprachige Veröffentlichungen zum japanischen Recht inzwischen ein erfreuliches Maß an Einheitlichkeit gewährleistet. Zu Recht hat sich auch diese Zeitschrift diesem wohl-durchdachten System schon früh angeschlossen.

Das verzögerte Erscheinen des zweiten Teilbandes hat seinen Grund nicht allein darin, dass der Verfasser im Hauptberuf in einer international agierenden Wirtschaftskanzlei in Singapur tätig ist. Dies prädestiniert ihn für lexikalische Großtaten sicherlich mehr aufgrund besonderer Sachkenntnis als durch übermäßige Freizeit. Inhaltlich ist die Verzögerung dem Umstand geschuldet, dass der Verfasser, wie im Vorwort erläutert, davon abgesehen hat, eine reine „Umkehrfassung“ des ersten auf der deutschen Rechtsordnung aufbauenden deutsch-japanischen Teilbandes anzufertigen. Computertechnisch wäre eine solche zwar leicht zu erstellen gewesen. Damit wäre man jedoch nicht nur den vielfältigen nicht-deutschen Einflüssen auf das japanische Recht und seiner zunehmenden Eigenständigkeit nicht gerecht geworden. Auch der praktische Nutzen des Werkes wäre erheblich geschmälert worden, wenn dem Leser nur diejenigen japanischen Begriffe geboten worden wären, welche eine unmittelbare deutsche Entsprechung haben.

Das Warten hat sich schließlich aber auch deshalb gelohnt, weil Götze die Gelegenheit genutzt hat, die erstaunliche Reformtätigkeit des japanischen Gesetzgebers seit den

1990er Jahren, welche nicht zuletzt in einer Fülle neuer Begrifflichkeiten ihren Ausdruck gefunden hat, nach Kräften zu berücksichtigen. So sind beispielsweise wichtige Begriffe des neuen Gesellschaftsgesetzes von 2006 bereits aufgeführt. Im Anhang sind zudem die Namen japanischer Gesetze samt ihren gängigen Abkürzungen sowie die japanischen Bezeichnungen internationaler Organisationen und internationaler Abkommen übersichtlich zusammengestellt. Insgesamt ist der zweite Teilband auf diese Weise deutlich umfangreicher als der erste. Umso mehr ehrt es den Verfasser, in seinem Elan nicht nachlassen und in absehbarer Zeit eine erweiterte Neuauflage des ersten Teilbandes in Angriff nehmen zu wollen.

Moritz Bälz